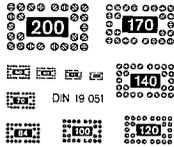


**GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT**  
im Deutschen Gewerkschaftsbund



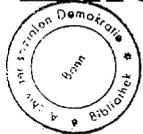
# Bildungspolitisches Programm



**Gewerkschaftstag 1977**

**Sonderdruck aus „Erziehung und Wissenschaft 12/77“**

# Bildungspolitisches Programm



Bei nur wenigen Gegenstimmen und Stimmhaltungen beschloß der Gewerkschaftstag 1977 nach ausführlicher Diskussion diese Grundsatze der GEW zur Bildungspolitik:

1. Ziel der Bildungspolitik eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates muß sein, die gesellschaftlichen Bedingungen dahin gehend zu verändern, daß allen Bürgern die Möglichkeiten gegeben werden, die sie benötigen, um ihr Recht auf Bildung, Arbeit und freie Berufswahl wahrnehmen zu können. Ein umfassendes und vielseitiges Bildungsangebot darf deshalb nicht nur einer Minderheit vorbehalten sein, die ihre Bildungsvorteile dazu benutzt, entscheidende Positionen zu besetzen, um die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Interesse zu bestimmen.

2. Die Bildungsbedingungen sind so zu gestalten, daß sie sowohl der beruflichen Existenzsicherung des einzelnen dienen und zur Herstellung der Chancengleichheit zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Schichten beitragen als auch den grundgesetzlichen Anspruch auf freie Entfaltung der Lebenschancen verwirklichen helfen. Bildung darf nicht allein an beruflichen Verdienstmöglichkeiten und dem Bedarf der Arbeitgeber orientiert werden. Bildung muß auch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse als historisch gewachsen, von Menschen gemacht und damit als veränderbar erkennbar machen. Bildung ist Interessenpolitik.

wußten wecken und zu gemeinsamem Handeln befähigen. Bildung hat nicht zuletzt auf die Übernahme verantwortlicher Aufgaben in Betrieb und Gesellschaft vorzubereiten.

## A. Ausgangslage

3 Orientiert an einem in diesem Sinne verstandenen Bildungsauftrag haben in den vergangenen zehn Jahren politische Beratungsgremien wie der Deutsche Bildungsrat, aber auch der DGB und seine Gewerkschaften ihre Empfehlungen und Pläne für Reformen im Bildungswesen vorgelegt. Vorangetrieben durch den Druck der gewerkschaftlichen Forderungen wurden auf der Grundlage dieser Vorschläge in den zurückliegenden Jahren Änderungen unter anderem die deutsche Bildungswesen näher an den Anspruch des Grundgesetzes heranzubringen.

4. Im Elementarbereich wurde das Platzangebot erweitert. Der Anteil der Schüler in Realschulen, Gymnasien und beruflichen Vollzeitschulen konnte verdreifacht werden. Das Sonderschulwesen wurde ausgebaut. Durch den zügigen Ausbau der Hochschulen war es möglich, die Zahl der Studenten ebenfalls zu verdreifachen. Dies gelang, weil die Bildungsausgaben seit 1965 bis heute um weit über 300 Prozent anstiegen.

5. Es gab aber auch Erfolge bei qualitativen Reformansätzen. In Teilen der Bundesrepublik wurden Gesamtschulen errichtet, die haben sich trotz unzureichender Versuchsbefindungen bewährt und bei beteiligten Eltern, Lehrern und

Schülern Anerkennung gefunden.

6. Überalterte Lehr- und Stoffverteilungssysteme wurden vielerorts durch zeitgemäße Rahmenrichtlinien ersetzt, die überall dort, wo sie erprobt werden konnten und sich weiterentwickeln dürfen, ein besonderes Zeichen innerer Schulreform geleistet haben.

7. Ein 10. allgemeinerbildungendes Schuljahr hat sich nicht nur nach den Ergebnissen der Begleitforschung im Modellversuch als erfolgreich erwiesen, sondern auch breite Zustimmung in der Bevölkerung als notwendige bildungspolitische Maßnahme gefunden. Dies führte dazu, daß bereits einige Bundesländer ihre Absicht bekundeten, das 10. allgemeinerbildungende Schuljahr verpflichtend für alle Schüler einzuführen.

8. Doch diese Entwicklung ist nicht nur zum Stehen gekommen, sondern wird immer stärker durch die Weiterbildung überkommen. Der bildungspolitische Vorstellungen zurückgedrängt. Die Bildungspolitik ist zunehmend in den Brennpunkt gesellschaftspolitischer Machtkämpfe gerückt worden. In der innenpolitischen Auseinandersetzung stellt sich dieser Streit als Stellungskrieg dar. Den Etablierten und Aufsteigenden sind immer stärkere Vorrechte führen. Immer häufiger wird das Bundesverfassungsgericht aufgrund der sich verschärfenden ideologischen Positionskämpfe zwischen den politischen Kräften des Landes in die Rolle der obersten bildungspolitischen Entscheidungsinstanz gedrängt.

Darüber hinaus wird hinter geschlossenen haushaltspolitischen Argumenten mit dem Hinweis auf die Weltwirtschaftskrise der Versuch ge-

macht, den weiteren Ausbau des Bildungswesens zurückzuschrauben.

9. Der Stillstand bzw. Rückschritt in der Entwicklung des Bildungswesens hat seine Ursache nicht in den aktuellen Begleiterscheinungen der Krise. Die Anzeichen zum Bremsen und Zurückschrauben der Bemühungen um den Ausbau des Bildungswesens gab es bereits in den Jahren kräftigen wirtschaftlichen Aufschwungs. Bereits seit 1969 wurde die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze verringert, und in den Jahren 1970 bis 1973, als von Krise noch keine Rede sein konnte, wurden die Prognosen von der Lehrerschwemme geboren und erkennbar, daß nicht die Absicht bestand, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Bildungsgesamtplanes bereitzustellen.

Die Krise kommt somit keine ausführende Rolle zu. Sie hat aber die Macht der Konservativen und der Vertreter des Kapitalinteresses wesentlich verstärkt und dient heute dazu, Einsparungen im Bildungswesen zu rechtfertigen und eine reformfeindliche Bildungspolitik zu kaschieren.

11. Hierbei wird nicht ohne Wirkung in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, als seien die Folgen unserer Forderungen nach einer Bildungspolitik der Chancengleichheit verantwortlich für die gegenwärtigen und zukünftigen Probleme auf dem Arbeits- und Lehrstellenmarkt.

12. Dabei wird gelegentlich, daß die Krise das Ergebnis immer wiederkehrender Störungen unserer kapitalistischen Wirtschaft ist, zu denen es kommt, weil jeder Unternehmer entsprechend seiner jeweiligen Lage und seiner besonderen Interessen kurzfristige Ent-

scheidungen trifft, die auf die Gesamtheit gesehen nicht abgestimmt sind und somit eine gesamtgesellschaftlich verantwortlichen Wirtschaftsentwicklung entgegenstehen.

13. Hinzu treten im Zuge der Produktivitätswachstum Rationalisierungsmaßnahmen, die zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führen.

14. Von der auf diese Weise entstandenen Arbeitslosigkeit sind naturgemäß schlichte Rückschritte Arbeitnehmer am stärksten betroffen, weil sie in der Konkurrenz um Ausbildungs- und Arbeitsplätze als erste unterliegen.

15. In diesem Verdrängungswettbewerb begreifen betroffene Arbeitslose ihre Situation fälschlich als persönlich zu verantwortendes Schicksal, versuchen konservative Arbeitslosigkeit als Ergebnis einer Überproduktion zu erklären und fordern, daß Arbeitnehmer der Bildungspolitik anzulasten.

16. Mit dieser These der Überqualifikation wird versucht, eine Ausrichtung der Ausbildung auf die Verwertungsinteressen der Unternehmer zu rechtfertigen, damit eine Überwegung an den Bedürfnissen der Arbeitnehmer orientierte Bildungspolitik zu verhindern und den gesellschaftlichen Anspruch der Menschen auf eine hochwertige Ausbildung eigener Wahl einzusparen.

17. Diese Zusammenhänge verdeutlichen, daß die Krise im Wirtschafts- und Beschäftigungsbereich die Probleme des Bildungswesens verschärft hat. Aus diesem Grunde wäre es falsch, allein von einer Reform des Bildungswesens die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung zu erwarten. Dennoch stehen Bildungs- und Beschäftigungspolitik in einem engen Zusammenhang. Bildungspolitik kann zur Vollbeschäftigungspolitik nicht ersetzen, wohl aber erleichtern und realistischer machen.

18. Entgegen einer oft wiederholten Behauptung sind die Forderungen nach Reformen im Bildungsbereich die Ursache für die gegenwärtigen Beschäftigungsprobleme. Das Gegenteil ist richtig: Weil die staatliche Bildungspolitik die letzten Jahrzehnte nicht befruchtigen konnte, sind Reformen zu spät gekommen. Reformvorschlüsse nur halbherzig aufgriff und deren Verwirklichung zu früh abbrach, entfällt das Bildungswesen Verhältnissen, die zu schmale Grundbildung, eine zu frühe einseitige

selektion, eine zu geringe Mobilität, unzureichende Auszubildende im Beruf, und 19. Doch noch immer bestimmen Zwänge und nicht Ziele die Bildungspolitik der Bundesrepublik. Die Ziele des Bildungsgesamtplanes sind noch längst nicht erfüllt. Es zeigen bereits Pläne zur Fortschreibung dieser ehemaligen bildungspolitischen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern eindeutige Zeichen des Rückschritts. Dies ist aber nicht nur ein Zeichen für den Mangel an in nahezu allen Bereichen des Bildungswesens bestehen 20. Trotz des zahlenmäßiger Ausbaus im Elementarbereich ist die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln sowie die Zusammenarbeit dieser Einrichtungen noch weit von dem entfernt was nötig wäre um Lernbenutzungsleistungen der Kinder abzubauen und vor allem die durch die Behinderung bedrohten Kinder angemessen zu fördern.

21. Der Grundschule wird noch immer die Funktion zugewiesen, auszuweisen, anstatt zu fördern.

22. Durch die festgehaltene Dreiteilung des Schulwesens in Hauptschule, Realschule und Gymnasium wird nach wie vor den Kindern der breiten nach wie vor der Arbeitnehmer eine qualifizierte Ausbildung verweigert.

23. Die Trennung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung besteht unverändert.

24. Die Pläne einer schulfunktionstheoretischen Forderungsluft wurden teilweise aufgegeben oder verwässert zu sogenannten schulfunktionstheoretischen Orientierungsluft.

25. Der Ausbau des Gesamtschulwesens wird eingestellt und damit die Dreiteilung des Schulwesens zementiert. Die Vereinheitlichung der Lehrpläne wird durch die Eingriffe der Kultusbehörden in vielen Bundesländern zurückgenommen und damit der Zusammenschluß aller Mittelzeitschulen zu einer einheitlichen Sekundarstufe I verhindert.

26. Nach wie vor wird einem guten Drittel aller Schüler, nämlich den meisten Haupt- und Sonderschüler, der Besuches 10. allgemeinerbildungenden Schuljahres verweigert. Obwohl inzwischen etwa ein Fünftel unserer Schüler die

Schule ohne Abschnitt verläßt wird an der Auffassung festgehalten, daß die im Wert geringste Ausbildung auch noch die kürzeste zu sein hat.

27. Die Pläne eines schulischen Berufsbildungswesens wurden durch die Möglichkeiten kooperativer Berufsbildung im dualen System verfälscht.

28. Die Situation im beruflichen Schulwesen entspricht nach wie vor nicht einmal den gesetzlichen Vorschriften. Nur wenige der Auszubildenden erhalten die vorgeschriebene Zahl an Unterrichtsstunden in der beruflichen Teilzeitschule die Minimalforderung nach wöchentlich zwei Berufsschulstunden mit je sechs Unterrichtsstunden konnte wegen des Widerstandes der Unternehmer nicht durchgesetzt werden. Das berufliche Vollzeitschulwesen bietet nur einem geringen Teil von Schülern Ausbildungsplätze.

29. Die Reform der Oberstufe die zu einer inhaltlichen Verknüpfung beruflicher und allgemeiner Bildung führen sollte wird auf wenige Veränderungen im Bereich der gymnasialen Oberstufe reduziert, die nicht einmal mehr die angestrebten Ziele der Kultusministerkonferenz von 1972 verwirklichen. Durch die geplante Einführung der Normenbucher wird dieser „Reformansatz“ vollends aufgegeben. Das Gymnasium bleibt weiterhin ohne Leistungsanstrafe zum Hochschulstudium.

30. Auf dem Arbeitsmarkt gibt es seit nahezu zwei Jahren rund eine Million Menschen, die keinen Arbeitsplatz haben. Ein überdurchschnittlicher Prozentsatz von ihnen sind Jugendliche unter 20 Jahren und Behinderte.

31. Weil über die Hälfte dieser Jungen und Mädchen besitzt keinen Schulabschluß und vier über keine berufliche Ausbildung. Besonders betroffen sind Mädchen und junge Frauen und Absolventen der Sonderschulen für Lernbehinderte.

32. Die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die einen zunehmenden Anteil an der Gesamtzahl der Schüler in der Grund- und Mittelstufe stellen werden in der Bildungspolitik nicht berücksichtigt. Sie erhalten weder die schulische Förderung, die sie aufgrund ihrer besonderen Lage brauchen noch ist ihre Zukunft in Beruf und Gesellschaft gesichert.

33. Tausende junger Menschen suchen vergeblich nach Ausbildungsplätzen, deren Zahl im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen in der Bundesrepublik Jahr für Jahr halbiert wurde. Demgegenüber wird sich aufgrund der demokratischen Entwicklung die jährliche Zahl der Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz beziehungsweise einen Ausbildungsstellen suchen, von gegenwärtig 760.000 bis 1982 auf rund eine Million erhöhen.

34. An den Hochschulen besteht der Numerus clausus unüberwindlich. Durch den Zustrom droht sich die Lage noch zu verschärfen. Die Lehr- und Lernbedingungen verschlechtern sich zusehends, die gegenwärtig betriebene Politik der Öffnung der Hochschulen führt zu einem verschärften inneren Numerus clausus, weil die notwendige Arbeit in kleineren Gruppen und Projekten, weil Betreuung, Beratung und Unterstützung nur in einem geringen Maße stattfinden können.

35. Die scharfe Trennung von Kurz- und Langstudienangeboten, die Einführung von inhaltlich nicht begründeten Regelstudienzeiten, inhaltliche Reglementierungen, die Verschärfung der Prüfungsordnungen und zunehmende politische Verschiebung der wissenschaftlichen Arbeit erfordern.

36. Die materiellen Voraussetzungen zum Studium werden durch die Ausbildungsforderung (BaLoG) nicht mehr gesichert. Die Studenten sind gezwungen, unter sehr geringen Arbeitsmarktdingungen ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Förderung nach Privatisierung der Ausbildungskosten und immer lauter werdenden Stimmen eingeführte Ersatzgelder werden die Studenten an den institu-

## Gewerkschaftstag 1977

tionellen Kosten der Ausbildung beteiligt.

37. Eine Vielzahl von Gesetzen und „Plänen“ schränkt die Arbeitsmöglichkeiten in den Hochschulen ein. Begonnene Reformen scheitern an der Überfüllung, Forschungsmöglichkeiten werden nur wenig eingeumringelt. Eine Entwicklung, die begleitet wird durch eine Herausverlagerung von Forschung aus dem Hochschulbereich. Mitbestimmungsmöglichkeiten werden mehr und mehr abgebaut.

38. Immer häufiger werden sozial benachteiligte Kinder mit Lernschwierigkeiten in Sonderschulen für Lernbehinderte abgipfamt. In nahezu allen Sonderschulen fehlt es an der notwendigen materiellen Ausstattung und an für besondere Aufgaben entsprechend vorbereiteten Lehrern, Erziehern und Therapeuten, so daß die behinderungspezifischen Fördermaßnahmen und ein umfassender und vielseitiger Unterricht mit dem Ziel, diese Kinder wieder in die normale Schule zurückzuführen, nicht angeboten werden können.

39. Geeignete und anerkannte Berufsmöglichkeiten für Behinderte stehen kaum zur Verfügung. Diese Kinder und Jugendlichen sind damit zu einem großen Teil in der gesellschaftlich wenig anerkannten Randgruppe verortet.

40. Tausende junger Lehrerinnen, Lehrer und Wissenschaftler, um die man noch vor wenigen Semestern geworben hat, stehen heute trotz überfüllter Klassenräume und Hörsäle arbeitslos auf der Straße. Durch die Beschränkung der Ausbildungsplätze im zweiten und praktischen Jahr der Ausbildung werden Lehrerinnen und Lehrer auf verfassungsgemäße bedenkliche Weise daran gehindert, ihre Berufsausbildung abzuschließen. Ähnlich ist die Situation bei Erziehern und Sozialpädagogen: Zunehmende Arbeitslosigkeit trotz hoher Gruppenfrequenzen und Fallzahlen, fehlende Praktikantenplätze, sind in einer Art Abschlusß zur Ausbildung in Frage stellen.

Weiterbildung und Umschulung sind für immer mehr Arbeiter und Angestellte der einzige Weg, um ihrer Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg zu begegnen. Daher hat sich der Andrang zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung sprunghaft vermehrt.

Immer längere Schlangen vor den Volkshochschulen, ein zunehmender Numerus clausus und ständige Gebührenerhöhungen haben aber dazu geführt, daß immer mehr Arbeitnehmer keine Chance zur Weiterbildung mehr erhalten. Trotz Erwachsenen- und Bildungsurlaubsgesetzen in einigen Bundesländern betragen die Ausgaben für Weiterbildung im Bundesdurchschnitt bisher lediglich 2% der gesamten Zuschüsse für das Bildungswesen. In einigen Bundesländern ist im Zuge der Sparmaßnahmen sogar ein realer Abbau der öffentlichen Erwachsenenbildung erfolgt. Ein so geringer Anteil reicht bei weitem nicht aus, um den bestehenden und zukünftigen Anforderungen für Weiterbildung gerecht zu werden.

41. Trotz dieser Ausgangslage und der absehbaren Entwicklung betreiben Bund und Länder mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Krise und die Haushaltslage der öffentlichen Haushalte eine konzeptionslose Bildungspolitik der nachträglichen Reparatur und der Symptomkorrektur. Die GEW hat deshalb stets verlangt, an zukünftige berufliche Konzeptionen festzuhalten und bewährte Reformansätze weiterzuentwickeln. Sie fordert deshalb erneut die bildungspolitisch Verantwortlichen, endlich ernst zu machen mit einer Bildungspolitik, die an den Ursachen ansetzt und nach prinzipiellen Lösungen der gegenwärtigen und künftigen bildungs- und beschäftigungspolitischen Probleme sucht.

## B. Grundzüge einer Bildungsreform

Eine aktive, soziale und demokratische Bildungspolitik muß folgende Schwerpunkte aufweisen:

42. Im Anschluß an eine Elementarzerziehung besuchen alle Kinder und Jugendlichen eines Lebensjahres bis zum Ende ihrer Grundstufe und einer Mittelstufe (Primarbereich, Sekundarbereich I als Mittelstufe der integrierten Gesamtschule. Behinderte Kinder – soweit sie nicht in das normale Schulwesen integriert werden können – besuchen Sonderschulen). Diese Schüler erteilt allen Schülern einen Unterricht, der problemorientiert zur Wirtschafts- und Arbeitswelt führt und ihnen ermöglicht, mit dem 16. Lebensjahr gleichwertige Schulabschlüsse zu erreichen. „Aus-

landische Kinder werden in Klassen gemeinsam mit den deutschen Kindern unterrichtet und erhalten zusätzlich einen festgelegten Unterrichtsanteil in ihrer Muttersprache. Der gesamte Unterricht wird inhaltlich und organisatorisch nach einem einheitlichen Konzept durchgeführt. Er findet ausschließlich unter deutscher Schulaufsicht statt.

43. „Kinder, deren Deutschkenntnisse zur Teilnahme am Unterricht der deutschen Regelklassen nicht ausreichen, werden in Vorbereitungsklassen unterrichtet, die für eine begrenzte Zeit an die Stelle der Regelklassen treten.“

43. Alle Jugendlichen erhalten in der Oberstufe (Sekundarbereich II als Integration von beruflichen und gymnasialen Bildungsgängen) eine allgemeine Grund- und eine berufliche Fachbildung, die direkt zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder zur Fortsetzung der Ausbildung an einer Fachschule oder Hochschule führt. Gymnasien, berufliche Schulen, betriebliche und überbetriebliche Ausbildungsstätten sind in ihren Inhalten und organisatorisch miteinander zu verbinden.

44. Die berufliche Fachbildung bedarf in der Regel der Ausbildung in betrieblichen oder in überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Die ausreichende Zahl von solchen Ausbildungsplätzen muß durch eine Berufsbildungsabgabe gesichert werden. Dafür ist die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht für bereitgestellte Ausbildungsplätze unverzüglich anzustreben.

45. Es müssen umfangreiche öffentliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, um die Existenzsicherheit und Berufschancen der Arbeitnehmer zu verbessern und um ein Gegengewicht zur betrieblichen Weiterbildung der Unternehmer zu bilden.

46. Die Arbeitnehmer besser zu befähigen, ihre Interessen wirksam zu vertreten, die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse zu verändern, die eigenen Lebensbedingungen zu verbessern und die Entwicklung unserer Gesellschaft aktiv mitzubestimmen. Das erfordert den konsequenten Ausbau eines umfassenden Systems der Erwachsenenbildung/Weiterbildung als „Stufen“ eines nicht geschlossenen Bildungswesens. 46. Das Angebot an ausgebildeten Lehrern, Erziehern, So-

zialpädagogen und Wissenschaftlern muß voll ausgenutzt werden. Sie werden benötigt – für die Verbesserung der Elementarzerziehung und die Verknüpfung mit der Grundbildung.

– für die Verwirklichung kleiner Klassen und eines fordernden Unterrichts.

– für die Verwirklichung weiterer Förderungsmaßnahmen für ausländischer Arbeitnehmer.

– für den Ausbau des Systems der Früherkennung, Früherfassung und Frühförderung von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, ein Sonderschulwesen, das behinderten und gestörten Kindern einen behinderungs-spezifischen Unterricht anbietet, der die Eingliederung in die Normalschule zum Ziel hat.

– für die Einrichtung von 10. Pflichtschuljahres in der Sekundarstufe I und des sich anschließenden Berufsgrundschuljahres als 11. Schuljahr in der Sekundarstufe II.

– für die Einrichtung von mindestens zwölf Stunden Berufsschulunterricht in Teilzeitform.

– für die Reform der Oberstufe und für den Ausbau der beruflichen Vollzeitschulen.

47. Die innere Schularform: Gesamtschule als Ganztagschule, „Hausaufgaben im Unterricht“, Entwicklung neuer Lehrpläne, Milderung von Lernstörungen durch kleine Gruppen und durch Einzelunterricht.

– für den expansiven Ausbau der Beratung im Bildungsbereich und die Qualifizierung bereits etablierter Beratungsstellen.

– für mehr Spiel, Kunst, Musik, und Freizeit.

– für die Aufhebung des Numerus clausus und die Öffnung der Hochschulen für alle Studienbewerber, auch für Bewerber, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine wissenschaftliche Ausbildung suchen.

– für die bessere Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und den weiteren zügigen Ausbau von Schulen und Fernstudiums im Medienbereich.

– für den inneren Ausbau eines umfassenden Systems der Erwachsenenbildung als der 46. Stufe eines nicht geschlossenen Bildungswesens.

– für die Sicherung wissenschaftlicher Forschung an den Hochschulen.

46 a. Die Schule kann allerdings nur durch die Stärkung der Demokratie unserer Gesellschaft beitragen, wenn Inhalte, Organisation und Struk-

tur dieser Aufgabenstellung entsprechen. Die Selbständigkeit der Schule in Planung und Durchführung des Unterrichts, in Erziehung und Verknüpfung mit der Wirklichkeit, in allen Einrichtungen des Bildungswesens sind die Beteiligungsrechte aller Beteiligten zu sichern.

## C. Reformen in den Stufen des Bildungswesens

### I. Vorschulische Einrichtungen (Elementarbereich)

47. Beim Elementarbereich handelt es sich um alle Einrichtungen und Bildungsmaßnahmen nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule. Zahlreiche Modellversuche und Untersuchungen haben belegt, daß die Bedingungen für miteubedingte Beteiligungen besonders erfolgreich im frühen Kindesalter verringert werden können. Aus diesem Grunde muß allen Kindern vom 3. Lebensjahr an bis zum Eintritt in den Vorschulbereich kostenlos ein Platz in einer pädagogischen Einrichtung zur Verfügung stehen.

48. Die Einrichtungen im Elementarbereich dürfen jedoch nicht zu einem verfrühten Beginn schulischer Lernprozesse führen. Die Erziehung im Elementarbereich basiert auf der Grundlage spielerischen und schöpferischen Lernens und der Anknüpfung an die Erfahrungswelt der Kinder, des Anspruchs der Phantasie und der Spielfreude vor allem im musikalischen und sportlichen Bereich unter gleichmäßiger Beteiligung der Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten. Ziel dieser Erziehungsmaßnahmen ist es, alle Kinder gleichermaßen zu befähigen, gemeinsam zu lernen und in der Gemeinschaft zu leben.

49. Entscheidend für den Lernerfolg im Elementarbereich ist jedoch, daß die Kinder aller Schichten erfährt werden. Hierzu ist es erforderlich, daß das System sozialpädagogischer Gemeinwesen- und Elternarbeit ausgebaut und verbessert wird, um der jeweiligen soziologischen Struktur eines Wohngebietes angemessene Rechnung zu tragen und die Eltern an der Arbeit der vorschulischen Einrichtung beteiligen zu können.

50. Um einen gleitenden Übergang in die Formen des

schulischen Lernens zu gewährleisten, ist durch entsprechende Richtlinien die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Lehrern und Sozialpädagogen im Bereich des Übergangs in geeignete Organisationsformen zu sichern.

### II. Grundschule (Primarbereich)

51. Der Primarbereich schließt an den Elementarbereich an. Fördern statt Auslesen ist in Form von geeigneten vorschulischen Lernphasen das pädagogische Prinzip im Primarbereich. Zumindest in den ersten beiden Schuljahren gibt es keine Zeugnisse und keine Verschiedenheiten. Unterschiede in den Lernvoraussetzungen durch ein differenziertes pädagogisches Programm gezielter Förderung abzubauen. Hierzu müssen kleine Lerngruppen gebildet werden.

52. Die Dauer der Primarbildung der Schüler/azhären darf nicht zu weiteren Grundschulstilllegungen oder zum Abzug von Personal führen. Vielmehr müssen die bestehenden räumlichen Kapazitäten für Unterricht, außerschulische Aktivitäten und Spiel sowie die Zusammenführung von Kindergarten und Schule genutzt werden. In ländlichen Regionen ist die Möglichkeit der zinslässigen Dorfschule zu verhindern; ab acht Kindern einer Altersstufe müssen Jahrgangsklassen eingerichtet werden.

Zur Verbesserung der Förderung der Grundschule sind neben den Grundschullehrern Sonderpädagoginnen mit Fachrichtungen Lernbehinderten-, Verhaltensauffälligkeiten- und Sprachheilpädagogik einzusetzen.

### III. Mittelstufe (Sekundarbereich I)

53. Der Sekundarbereich I umfaßt die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Mit der Einführung der integrierten Gesamtschule als Regelform der Schulwesen sind in der integrierten Gesamtschule die bestehende Dreiteilung in Hauptschule, Realschule und Gymnasium überwunden werden. Der Sekundarbereich umfaßt die Stufen 5 bis 13.

54. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die allmähliche Abstimmung und Vereinheitlichung der Stundentafeln und Rahmenrichtlinien und die Einführung des 10. allgemeinbildenden Schuljahres als Erstdurch das 10. Schuljahr in Haupt- und Sonderschulen kann jedem Schüler am Ende des Sekundarbereichs I ein gleichwertiger, nach Profilen

## Gewerkschaftstag 1977

unterschiedener, erster Bildungsabschluß ermöglicht werden. Für behinderte Jugendliche kann die Vollzeitschulpflicht bis zur Dauer von drei Jahren verlängert werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Gesellschafts- und Berufsleben wesentlich verbessert werden kann.

55. Solange ein dreigliedriges Schulwesen besteht ist die schulfornunabhängige Orientierungsstufe ein wichtiger Zwischenschritt zum integrierten Sekundarbereich I. Sie verbindet in der 5. und 6. Klassenstufe den Primarbereich mit dem Sekundarbereich I. Die Orientierungsstufe hat die Funktion, Härten zu mildern und die Auswahl der Kinder auf eine objektive Basis zu stellen und den Verzicht auf stellungshomogene Klassen auf den jeweiligen Wissensstand und die Lernfähigkeit der Schüler einzugehen. Die Kultusminister der Länder werden aufgefordert, die schulfornunabhängige Orientierungsstufe bis 1979/80 überall flächendeckend einzuführen.

56. In einer Übergangszeit kann in der Entwicklung vom dreigliedrigen Schulwesen zur integrierten Gesamtschule die kooperative Gesamtschule als Zwischenschritt nur akzeptiert werden, wenn sie zumindest ein gemeinsames Kollegium hat, das organisatorisch und inhaltlich zusammenarbeitet, wenn sie Durchlässigkeit gewährleistet und damit die vollständige Integration vorbereitet.

Auch für Sonderschüler ist die Integration in ein Gesamtschulsystem anzustreben.

57. Durch ein vielseitiges Angebot an Wahl- und Pflichtkursen muß der Pflichtunterricht ergänzt werden, um

der Eignung und Neigung der Schüler zu entsprechen, und um die Integration der gegenwärtig noch getrennten Schulformen zu erleichtern.

58. Ein „Klassenvertrag“ und mathematisch differenziertes Unterrichtsangebot hat dem Prinzip der Förderung zu entsprechen. Ein System der äußeren Differenzierung nach Leistung ist abzulehnen, weil dies zu einer Frühselektion auf bestimmte Abschlüsse des herkömmlichen Schulsystems führt.

59. Damit wird die prinzipielle Gleichwertigkeit der Wahl- und Pflichtfächer vorausgesetzt. Die zweite Fremdsprache ist auch für den Eintritt in studienbezogene Bildungsgänge im Sekundarbereich II nicht verpflichtend.

60. Im Sekundarbereich I wird allen Jugendlichen eine Bildung vermittelt, die so umfassend wie möglich auf die in den wesentlichen Problemen der Wirtschafts- und Arbeitswelt einführt und somit eine rational begründete Entscheidung für den weiteren Bildungsweg und Berufsweg ermöglicht.

Richtlinien und Stundentafeln müssen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sind gemeinsame Richtlinienkommissionen einzusetzen.

61. Hier muß verdeutlicht werden, daß berufliche Tätigkeiten von gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Bedingungen abhängig sind und daß diese Bedingungen durch politische Handeln veränderbar sind. In diesem Zusammenhang kommt dem Lernbereich Arbeitslehre eine entscheidende Rolle zu. Er ist im Hinblick auf die spätere berufliche Integration der Schüler einzugehen. Die Kultusminister der Länder werden aufgefordert, die schulfornunabhängige Orientierungsstufe bis 1979/80 überall flächendeckend einzuführen.

62. Die Abschlüsse im Sekundarbereich I unterscheiden sich durch die jeweilige Kombination aus Wahl-, Pflicht- und Pflichtfächern und damit durch die jeweiligen Lernschwerpunkte. Der Abschluß des 10. allgemeinbildenden Schuljahres muß zum Eintritt in die Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarbereich II).

### IV. Oberstufe (Sekundarbereich II)

63. Zum Sekundarbereich II gehören alle Bildungsgänge, die auf dem Schulabschluß aufbauen und unmittelbar an ihn anschließen. Der Besuch dauert drei bis vier Jahre. 64. Die Ausbildungsspflicht bis zum 18. Lebensjahr für alle Ju-

gendlichen ist in den Landes- schulgesetzen zu verankern. Der Staat hat die Pflicht, jedem Jugendlichen einen Ausbildungsplatz im Sekundarbereich II zu garantieren. In der Oberstufe gibt es studienbezogenen und berufsqualifizierenden Bildungsgang. Durch die Reform des Sekundarbereichs II sind diese beiden Bildungsgänge organisatorisch und inhaltlich zusammenzufassen, das ist ein berufsqualifizierender Abschluss (z. B. Facharbeiter, Techniker, Hauswirtschaftslehre) u. d. Zugangsvoraussetzung für die integrierte Gesamthochschule erworben werden können (Doppelqualifizierung). Auf reise Weise wird nicht nur den individuellen Erfahrungsmöglichkeiten der Schüler entsprochen, sondern auch die berufliche Flexibilität eines jeden einzelnen erhöht.

66. In einer Übergangsstufe bis zur flächendeckenden Einführung des integrierten Sekundarbereichs II müssen im Rahmen einer flexiblen Übergangsstufe der gymnasialen Oberstufe berufliche Unterrichtsangebote gemacht und weitgehende Wahlfreiheit der Fächer gewährleistet werden sowie im beruflichen Schulbereich Unterrichtsangebote geschaffen werden, die zur Erlangung der Hochschulreife führen.

Ferner sind gemeinsame Richtlinienkommissionen einzusetzen, um die Lehrpläne aufeinander abzustimmen.

67. Es muß daran festgehalten werden, daß das starre System der Jahrgangsklassen und der Zweige in ein flexibles Kursystem überführt wird, das verschiedene Ausbildungswege erlaubt.

68. Der Pflichtfächerkanon wird durch Fachbereiche veredelt. Eine Kombination von Wahlfächern, Wahl- und Pflichtkursen Schwerpunkt bilden im Ausbildungsgang.

69. Im Wahlpflichtbereich müssen vorberufliche und berufliche Inhalte in das Kursangebot aufgenommen werden, um die einspurige Fixierung auf eine Fortsetzung des Bildungsganges im Hochschulbereich aufzuheben.

70. Die zweite Fremdsprache wird als Vorbereitung für die Erlangung der Hochschulreife aufgegeben, wenn auch in der Regel Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache für ein erfolgreiches Studium zweckmäßig sind.

71. Die Berechtigung zum Hochschulzugang wird auch über berufliche Bildungsabschlüsse und eine qualifizierte Berufstätigkeit erworben.

72. Für alle Bildungsgänge müssen verbindliche und gleichwertige Lehrgänge gelten. Berufliche Praxis und Verweilungen in Betrieben, Verwaltungen und anderen außerschulischen Lernorten sind als Unterrichtsstelle einzubeziehen. In den außerschulischen Lernorten wird bei gewerkschaftlicher Mitbestimmung im öffentlichen Auftrag sowie unter öffentlicher Kontrolle ausgebildet.

73. Am Ende des Sekundarbereichs II steht keine punktuelle Abschlußprüfung. Die erworbene Gesamtqualifikation ergibt sich vielmehr aus dem Verlauf des Sekundarbereichs II abgeschlossenen Kursen, Lehrgängen und Projekten. Dabei müssen auch Teilqualifikationen einbezogen werden, die durch Fernunterricht (im Medienverbund) erworben werden.

74. Der Einstieg in die Berufsausbildung erfolgt über das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ). Das BGJ hat die Aufgabe, in eine breit angelegte und vielseitig verwertbare berufliche Ausbildung einzuführen. Ein kooperatives Berufsgrundbildungsjahr im Betrieb wird abgelehnt. Schwerpunkt bildet innerhalb eines Berufsfeldes und ein BGJ in Sonderform werden abgelehnt.

75. Im Anschluß an die schulische Berufsgrundbildung, die als erstes Jahr der Berufsausbildung voll anzurechnen ist, erfolgt eine berufliche Fachausbildung unter Einschluß der Berufslehre, der Berufsausbildung bzw. in vollzeitschulischen Bildungsgängen. Die Dauer dieser Ausbildung richtet sich nach den spezifischen Anforderungen des angestrebten Berufes. Die Anrechnung der beruflichen Grundbildung auf die Ausbildung ist zu garantieren.

76. Eine ausreichende Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze, die auf eine anspruchsvolle und zukunftsorientierte Berufsausbildung vorbereitet, muß durch eine allgemeine Berufsbildungsabgabe aller privaten und öffentlichen Arbeitgeber in einen zentralen Fond sichergestellt werden. Das Ausgabensystem muß im öffentlichen Vollzeitschulwesen und in den überbetrieblichen Lehrwerkstätten muß, insbesondere in wirtschaftlich schwachen oder einseitig strukturierten Gebieten, erweitert werden. Für Behinderte sind Ausbildungsplätze anzubieten, die baulich, apparativ und personell für eine angemessene, behinderungs-

spezifische Forderung ausgestaltet sind.

77. Zur besseren Verknüpfung und späteren Integration allgemeiner und beruflicher Bildungsgänge ist ein organisatorischer, baulicher und finanzieller Grundlagen der Errichtung eigenständiger Schulzentren des Sekundarbereichs II zweckmäßig.

### V. Hochschulen (Tertiärer Bereich)

78. Im tertiären Bereich muß die „Öffnung der Hochschulen“ in doppelter Hinsicht hergestellt werden. Zum einen soll sich Wissenschaft in stärkerem Maße an den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer orientieren. Zum anderen gilt es die soziale Öffnung beim Zugang zu den Hochschulen abzubauen. Die Hochschulen müssen allen Bewerbern offenstehen, vor allem auch jenen Berufstätigen, die ihre Ausbildung im Hochschulbereich fortsetzen wollen.

79. Der drohenden Abweisung eines großen Teils von Studienbewerbern aus den geburtsstarken Jahrgängen muß durch einen Ausbau und bessere Nutzung der Ausbildungskapazitäten entgegen gewirkt werden. Der Numerus clausus darf nicht zur Dauerreinerziehung werden. Örtliche oder fachliche Ungleichheiten zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Studienplätzen müssen durch ein Verteilungsverfahren ausgeglichen werden. Für eine Übergangszeit ist ein Losverfahren einzuführen.

80. Die materiellen Voraussetzungen zum Studium müssen durch eine kostendeckende Ausbildungsförderung gesichert werden. Sie soll materiell als staatliches Stipendium gewährt und jährlich den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

81. Die schwieriger werdende Bedingtheit auf dem Arbeitsmarkt für Hochschulabso-lventen machen die inhaltliche Reform der Ausbildungsgänge immer dringender. Gefordert wird eine breite wissenschaftliche Grundausbildung, die Trennung von zu theoretisch orientiertem Studium an den Universitäten und von zu praktisch auf die derzeitige Berufspraxis ausgerichtetem Fachhochschulstudium muß aufzuheben werden. Die Form des Projektstudiums soll dabei helfen. Eine selbständige Beratung der Studenten ist auszubauen. Die unnötige Trennung der Aus-

bildung in Kurz- und Langstudien-gänge wird abgelehnt, weil sie Beschäftigungsmöglichkeiten einschränkt und allein der Rechtfertigung der Hierarchie am Arbeitsplatz dient. Die Reform der Ausbildungsgänge muß wesentlich von allen Hochschulangehörigen getragen werden.

82. Eine solche Ausbildung kann am besten in der Gesamthochschule erfolgen. Sie muß alle Einrichtungen des tertiären Bereiches integrieren. Sie soll auch der deutlich erkennbaren Tendenz der Heranzugabe an den Ausbildungsstellen durch die Hochschulbildung entgegenwirken. Forschung in der integrierten Gesamthochschule muß in gleichberechtigter Mitwirkung der Mittlereinstufigen durchgeführt werden. Eine längerfristige Forschungsplanung der Hochschule muß auch den Aufgaben der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung Rechnung tragen. Die Einrichtungen der Hochschulen von privaten und staatlichen Sonderschulen wird abgelehnt. Die Drittmittelforschung darf – auch als Nebentätigkeit – nur durchgeführt werden, wenn sie den Aufgaben der Hochschule und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entspricht. Sie ist bei den Fachbereichen anzumelden und durch die Hochschule zu genehmigen.

83. Angesichts der besonderen Ausbildungssituation der Studenten und der Schwierigkeiten bei der Organisation dieser größten Personengruppen an der Hochschule ist die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der verläßlichen Studienstenschaft gefordert, ihr politisches Mandat wird für unverzichtbar gehalten. Auf übergeordneter Ebene sind entsprechende Einrichtungen zu errichten, in denen die Hochschulguppen gleichberechtigt vertreten sind; sie sollen die Vertretung der Hochschulinteressen gegenüber der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

### VI. Erwachsenenbildung (Quartärer Bereich)

84. Der quartäre Bereich umfasst die Fortsetzung des organisierten Lernens nach Abschluß einer ersten Bildungsphase und nach Aufnahme einer Berufstätigkeit. Das System der Erwachsenenbildung muß aufzuheben werden. Ein Bestandteil des öffentlichen Gesamtbildungssystems ausgebaut werden.

85. Für die Arbeitnehmer dient Weiterbildung der Gestaltung

des persönlichen Lebensraumes in Familie und Freizeit der beruflichen Sicherung, dem beruflichen Fortkommen und der Befähigung zur Wahrnehmung eigener Interessen. Weiterbildungsmaßnahmen werden Arbeitnehmern zu einer höheren beruflichen Beweglichkeit verhelfen und sie befähigen, in gesellschaftlichen Funktionen verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. Für behinderte Erwachsene müssen durch den Ausbau des Rehabilitationswesens und durch besondere Berücksichtigung im System der Fort- und Weiterbildung alle Anstrengungen unternommen werden, sie in das gesellschaftliche und berufliche Leben der Gemeinschaft einzubeziehen.

86. An öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen nicht-öffentlicher, aber öffentlich anerkannter Trägerschaft und geeignete, öffentlich geprüfte bzw. anerkannte, ermunterte, selbsttätige und berufswahlbestimmte, können sinnvoll nicht ohne qualifizierte Beratung getroffen werden.

92. Auch ein verbessertes und ausgebaut behördliches Beratungssystem kann diesen Beratungsbedarf nicht befriedigend decken. Aus diesem Grunde ist die Ausbildung zum Schulpsychologen und zum Beratungslehrer und die Einrichtung entsprechender Stellen sicherzustellen.

93. Der Schulpsychologe, der Beratungslehrer und ein funktionierendes Schullaufbahnberatungssystem müssen zu den Einrichtungen der staatlichen Berufsberatung einen Beratungsverbund bilden.

94. Dieser setzt sich zusammen aus: einem Beratungsteam der Schule, bestehend aus Schulpsychologen, Beratungslehrern, Sozialpädagogen, und – den Beratungskräften außerhalb der Schule; Schulärztlichen, Psychologen, Studien- und Berufsberatern.

95. Zu den Tätigkeiten des Beratungsverbundes gehören: – Individualberatung, sozialpsychologische Beratung, – Schullaufbahnberatung, Studien- und Berufsberatung, – Rehabilitationsberatung und nachgehende Fürsorge.

Das Rahmengerüst der Beratung (Bildungs- und Berufsberatung)

91. Die Vorbereitung auf den Eintritt in die Berufstätigkeit ist auf Unterrichts- und Studium beschränkt bleibende Entscheidungen im Bildungssystem über den Bildungsgang, über neue bzw. weiterführende Bildungswege, aber auch in persönlichen Konfliktlagen und Berufswahlproblemen, können sinnvoll nicht ohne qualifizierte Beratung getroffen werden.

92. Auch ein verbessertes und ausgebaut behördliches Beratungssystem kann diesen Beratungsbedarf nicht befriedigend decken. Aus diesem Grunde ist die Ausbildung zum Schulpsychologen und zum Beratungslehrer und die Einrichtung entsprechender Stellen sicherzustellen.

93. Der Schulpsychologe, der Beratungslehrer und ein funktionierendes Schullaufbahnberatungssystem müssen zu den Einrichtungen der staatlichen Berufsberatung einen Beratungsverbund bilden.

94. Dieser setzt sich zusammen aus: einem Beratungsteam der Schule, bestehend aus Schulpsychologen, Beratungslehrern, Sozialpädagogen, und – den Beratungskräften außerhalb der Schule; Schulärztlichen, Psychologen, Studien- und Berufsberatern.

95. Zu den Tätigkeiten des Beratungsverbundes gehören: – Individualberatung, sozialpsychologische Beratung, – Schullaufbahnberatung, Studien- und Berufsberatung, – Rehabilitationsberatung und nachgehende Fürsorge.

### E. Personal

96. Das Bildungssystem und seine Wirksamkeit sind abhängig von der Qualifikation und der Anzahl der im Bil-

### Gewerkschaftstag 1977

dungssystem Beschäftigten. Für die unmittelbare Bildungsarbeit muß eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrern, Lehrern, Sozialpädagogen/Sozialarbeitern, Erziehern und Ausbildern zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, um eine individuelle Förderung in kleineren Klassen und Lerngruppen zu ermöglichen und um Individualität bei der Beratung zu gewährleisten.

97. Ein eklatanter Widerspruch hierzu ist jedoch in der Tatsache zu sehen, daß in allen Bereichen des Bildungswesens erheblicher Mangel an pädagogischen Personal herrscht, während gleichzeitig Zehntausende Lehrern und Lehrer, Wissenschaftler, Sozialpädagogen und Erzieher keine feste Anstellung finden, die Tausende unter unzumutbar arbeitsrechtlichen Bedingungen zu Kurzarbeit gezwungen sind.

98. Durch eine an den Bildungsbedürfnissen der Arbeitnehmer orientierte langfristige Personalplanung im Bildungswesen sind tiefgreifende Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden.

99. Mittels einer verbesserten Personalplanung, pädagogischen, fachlichen und didaktischen Ausbildung und einer permanenten Fort- und Weiterbildung sind die Beschäftigten im Bildungs- und Erziehungswesen besser auf ihre aktuelle Aufgabe am Arbeitsplatz vorzubereiten.

Für die Lehrerausbildung bietet das Modell der einphasigen Studiengänge die besten Voraussetzungen, weil dort sowohl praktische und fachwissenschaftliche Ausbildungs-elemente sinnvoll zusammengefaßt sind.

Für den sozialpädagogischen Bereich ist eine einheitliche

Grundausbildung auf Fachhochschul- bzw. Gesamthochschulniveau unter Einbeziehung sozialpädagogischer Praxis anzustreben.

### F. Finanzierung

100. Um die notwendigen Aufgaben im Bildungs- und Erziehungsbereich erfüllen zu können darf die Bildungsfinanzierung nicht länger an konjunkturelle Entwicklungen gekoppelt sein. Langfristige Bildungsplanung ist notwendig, um hohe gesellschaftliche Verantwortung und eine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für das Bildungswesen auf mindestens acht Prozent des Brutto-sozialprodukts voraussetzt. Die Finanzierung der Erziehung der Bildungsausgaben kann durch – die Veränderung der finanzpolitischen und damit gesellschaftspolitischen Prioritäten der öffentlichen Haushalte und – die Verbesserung staatlicher Einnahmen hergestellt werden.

102. Dies wird u. a. möglich durch – eine konsequente Entspannungspolitik und eine nachhaltige Unterstützung aller Ab-rüstungsbestrebungen muß zu erheblichen Einsparungen im Rüstungshaushalt genutzt werden.

– die funktionsgerechte Verteilung der hierdurch gesparten Staatsausgaben auf Land- und Gemeinden entsprechend ihrem Bildungsbedarf – größere Steuergerechtigkeit;

– den Abbau der Steuerlasten, die Intensivierung der Steuerprüfungen bei Großunternehmen, die Besteuerung bestehender Steuerprivilegien, den Wegfall ungerechtfertigter Subventionen, die stärkere Gewinnbesteuerung bei Groß- und marktbeherrschenden Unternehmen.

– eine allgemeine Bildungsabgabe aller öffentlichen und privaten Arbeitgeber zur Finanzierung der beruflichen Bildung.

– die Einführung einer Bildungsabgabe bei höheren Einkommen.

Zusammen mit den anderen DGB-Gewerkschaften fordert die GEW die entscheidende Sicherstellung der Vollbeschäftigung als Priorität der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die GEW sieht in der Erhöhung der kaufkräftigsten Bildungs- und Sozialausgaben einen geeigneten



Gewerkschaftstag  
1977

Beitrag zur Beschäftigungssicherung entgegen einer einseitig an der Verbesserung der Unternehmensgewinne orientierten Wachstumspolitik; es erweist sich immer mehr als Illusion, daß erhöhte Unternehmensgewinne über Investitionen wieder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen

Vielmehr müssen arbeitsplatzvernichtende Rationalisierungsinvestitionen erschwert werden  
103. Die GEW fordert die Bundestagsfraktionen und die Bundesregierung auf, Steuervergünstigungen und Subventionen bei Rationalisierungsinvestitionen in der Industrie

nur dann zu gewähren, wenn gleichzeitig eine Festschreibung der Arbeitsplätze erfolgt.  
Abschnitt G - Überlegungen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen im Bildungsbereich wurde an den GEW-Hauptausschuß überwiesen. ■

